



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0007-Pr 1/2010

XXIV. GP.-NR

4188 /AB

12. März 2010

zu 4242 /J

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

Wien

zur Zahl 4242/J-NR/2010

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Drohungen & Tätlichkeiten gegenüber Richtern, Staatsanwälten und sonstigen Mitarbeitern der Justizbehörden (nichtrichterliches Personal)“ gerichtet.

Allgemeine Vorbemerkung:

Die zur Beantwortung der Anfrage erforderlichen Auswertungen basieren auf den von den Präsidenten der Oberlandesgerichte und Leitern und Leiterinnen der Oberstaatsanwaltschaften vorgelegten Berichten. Umfassende laufende Aufzeichnungen werden aus Kapazitätsgründen (Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) nicht geführt. Daher mussten alle Dienststellen einzeln abgefragt werden, was einen erheblichen, wenn auch in diesem Fall noch vertretbaren Verwaltungsaufwand bedeutet hat.

Soweit Daten vorhanden waren, wurden diese zusammengefasst und ausgewertet. Die Ergebnisse sind der Anfragebeantwortung in Tabellenform angeschlossen.

Im Übrigen beantworte ich die Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Folgende Gerichte erstatteten Leermeldung für ihren Sprengel:

Oberster Gerichtshof, Landesgericht (LG) für Strafsachen Wien, LG Salzburg, LG Ried im Innkreis und LG Linz.

Am Oberlandesgericht (OLG) Graz wurden viermal Richter/Richterinnen bedroht.

Im Sprengel des LG für Strafsachen Graz und im Sprengel des LG Klagenfurt kam es je einmal zu einer Bedrohung eines Richters/einer Richterin und eines Beamten/einer Beamtin. Im Sprengel des LG für Zivilrechtssachen Graz wurden in sechs Fällen Richter/Richterinnen und in einem Fall ein Beamter/eine Beamtin bedroht. Im Sprengel des LG Leoben wurden in vier Fällen Richter/Richterinnen bedroht.

Am OLG Innsbruck wurden in fünf Fällen Beamte/Beamtinnen oder Vertragsbedienstete bedroht.

Im Sprengel des LG Innsbruck kam es in zwei Fällen zu Bedrohungen von Richtern/Richterinnen. Im Sprengel des LG Feldkirch wurde in einem Fall ein Richter/eine Richterin bedroht.

Im Sprengel des LG Steyr und des LG Wels wurde jeweils in einem Fall ein Richter/eine Richterin bedroht.

Im Sprengel des LG für Zivilrechtssachen Wien wurden 19-mal Richter/Richterinnen und zweimal Beamte/Beamtinnen oder Vertragsbedienstete bedroht. Im Sprengel des Handelsgerichts Wien und des Arbeits- und Sozialgerichts wurde jeweils in einem Fall ein Richter/eine Richterin bedroht.

Das LG Korneuburg meldete acht Drohungen gegen Richter/Richterinnen. Im Sprengel des LG Wiener Neustadt wurden in sechs Fällen Richter/Richterinnen bedroht. Im Sprengel des LG St. Pölten wurden viermal Richter/Richterinnen und zweimal Beamte/Beamtinnen oder Vertragsbedienstete bedroht.

Das LG Eisenstadt meldete zwei Fälle in denen Richter/Richterinnen bedroht wurden.

Die Generalprokuratur sowie nahezu alle Staatsanwaltschaften (StA Korneuburg, StA Wiener Neustadt, StA St. Pölten, StA Krems an der Donau, StA Innsbruck, StA Feldkirch, StA Ried im Innkreis, StA Steyr, StA Wels, StA Salzburg, StA Leoben und StA Klagenfurt) erstatteten für ihre Sprengel Leermeldungen.

Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft (OStA) Graz wurde einmal ein Staatsanwalt/eine Staatsanwältin bedroht.

Im Sprengel der Staatsanwaltschaft Wien wurde in einem Fall ein Staatsanwalt/eine Staatsanwältin bedroht.

Im Zuständigkeitsbereich der StA Graz wurde in einem Fall ein Staatsanwalt/eine Staatsanwältin bedroht.

Zu 2 und 5:

Die Gründe für die ausgesprochenen Drohungen sind ebenso vielfältig wie der Inhalt der Drohungen. Diese Heterogenität gilt auch für die verzeichneten tätlichen Angriffe. Meist war der Auslöser Unzufriedenheit mit einer gerichtlichen Entscheidung. Zahlreiche Drohende waren Betroffene eines Sachwalterschaftsverfahrens, Parteien eines Verfahrens mit familienrechtlichem Bezug oder Verpflichtete in Exekutionsverfahren.

Zu 3:

In vier Fällen einer Bedrohung von Richtern/Richterinnen des OLG Graz wurde Anzeige erstattet; die Verfahren wurden eingestellt.

Im Falle der Bedrohung eines Richters/einer Richterin des LG für Strafsachen Graz wurde Anzeige erstattet und der Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Anlässlich der Bedrohungen von Richtern/Richterinnen des LG für Zivilrechtssachen Graz wurde in zwei Fällen Anzeige erstattet; ein Verfahren wurde eingestellt, das andere ist noch anhängig.

Im Sprengel des LG Leoben wurde in drei Fällen Anzeige erstattet; ein Verfahren wurde eingestellt, die anderen beiden Verfahren sind noch anhängig.

Aufgrund der Bedrohung eines Richters/einer Richterin des LG Klagenfurt wurde Anzeige erstattet; der Verfahrensausgang ist noch offen. Im Falle der Bedrohung eines Beamten/einer Beamtin/Vertragsbediensteten wurde einmal Anzeige erstattet; das Verfahren wurde eingestellt.

Im Zuständigkeitsbereich des OLG Innsbruck wurde in einem Fall Anzeige aufgrund von Bedrohungen von Gerichtsvollziehern/Gerichtsvollzieherinnen erstattet.

Im Sprengel des LG Innsbruck und des LG Leoben wurde in je zwei Fällen Anzeige erstattet; die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Im Sprengel des LG Steyr wurde in einem Fall Anzeige erstattet; das Verfahren ist noch anhängig.

Im Sprengel des LG für Zivilrechtssachen Wien wurde aufgrund der Bedrohung eines Richters/einer Richterin in zehn Fällen Anzeige erstattet; in sechs Fällen ist der Verfahrensausgang noch offen, ein Verfahren wurde eingestellt. Aufgrund der Bedrohung eines Beamten/einer Beamtin/Vertragsbediensteten wurde einmal Anzeige erstattet; das Verfahren ist anhängig.

Im Sprengel des LG Korneuburg wurde in fünf Fällen Anzeige erstattet; in zwei Fällen ist das Verfahren anhängig, ein Verfahren endete mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe, ein Verfahren endete mit einer Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher.

Im Sprengel des LG Wiener Neustadt wurde in zwei Fällen Anzeige erstattet; ein Verfahren ist anhängig, zu dem anderen liegen keine Angaben vor.

Im Sprengel LG St. Pölten wurde im Jahr 2008 viermal Anzeige erstattet; die Verfahren sind anhängig.

Im Sprengel des LG Eisenstadt wurde in beiden Fällen Anzeige erstattet; die Verfahren sind anhängig.

Aufgrund der Bedrohung eines Oberstaatsanwalts/einer Oberstaatsanwältin der OStA Graz wurde in einem Fall Anzeige erstattet; das Verfahren ist anhängig.

Aufgrund der Bedrohung eines Staatsanwalts/einer Staatsanwältin der StA Wien wurde Anzeige erstattet; das Verfahren wurde eingestellt.

Zu 4:

Folgende Gerichte erstatteten Leermeldung für ihren Sprengel: Oberster Gerichtshof, LG für Strafsachen Wien, Handelsgericht Wien, Arbeits- und Sozialgericht Wien, die Landesgerichte Wiener Neustadt, St. Pölten, Eisenstadt, Linz, Salzburg, Ried im Innkreis, Wels, Steyr, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck, Feldkirch, das LG für Strafsachen Graz und das LG für Zivilrechtssachen Graz.

Im Sprengel des LG Leoben wurde in einem Fall ein Richter/eine Richterin tätlich angegriffen, aber nicht verletzt.

Im Zuständigkeitsbereich des OLG Innsbruck kam es in drei Fällen zu tätlichen Angriffen gegen Gerichtsvollzieher/Gerichtsvollzieherinnen.

Im Sprengel des LG für Zivilrechtssachen Wien wurde in einem Fall eine Richterin tätlich angegriffen, aber nicht verletzt.

Im Sprengel des LG Korneuburg wurde eine Beamtin mit einer Schusswaffe angegriffen und getötet.

Im Sprengel des LG Krems an der Donau wurde ein Beamter/eine Beamtin/Vertragsbedienstete tätlich angegriffen, aber nicht verletzt.

Die Generalprokuratur und alle Oberstaatsanwaltschaften erstatten Leermeldungen.

Zu 6:

Im Sprengel des LG Leoben wurde in einem Fall Anzeige erstattet; das Verfahren ist anhängig.

Im Zuständigkeitsbereich des OLG Innsbruck wurde in einem Fall Anzeige erstattet; das Verfahren ist anhängig.

Im Sprengel des Landesgerichts für Zivilrechtssachen (LG ZRS) Wien wurde in einem Fall Anzeige erstattet; das Verfahren wurde mangels Zurechnungsfähigkeit der Täterin eingestellt.

Im Sprengel des LG Korneuburg und des LG Krems an der Donau wurde jeweils in einem Fall Anzeige erstattet; die Verfahren sind anhängig.

Zu 7:

Im Sprengel der StA Graz wurde in zwei Fällen versucht, Staatsanwälte/Staatsanwältinnen zu bestechen.

Zu 8:

Im Sprengel des LG ZRS Wien wurde in zwei Fällen, im Sprengel des LG Korneuburg in vier Fällen, im Sprengel des LG Wiener Neustadt und im Sprengel des LG St. Pölten je in einem Fall Untersuchungshaft verhängt.

Zu 9:

Anzeigen wegen versuchter Bestechung wurden nicht erstattet.

Zu 10:

Im Zusammenhang mit den Änderungen des Korruptionsstrafrechts hat das Bundesministerium für Justiz in einem an die nachgeordneten Dienstbehörden

gerichteten Erlass vom 7. Juli 2009 die besondere Stellung der Justiz im allgemeinen und die Bestimmungen über das Verbot der Geschenkkannahme im besonderen in Erinnerung gerufen (siehe Beilage).

Zu 11 und 12:

Auf die Liste in der Beilage wird verwiesen; insgesamt gab es zum Stichtag an 93 Gerichten keine Sicherheitskontrollen (OLG Graz 28, OLG Linz 15, OLG Innsbruck 18, OLG Wien 32).

Zu 13:

a) Die Organisation der Personenkontrollen richtet sich nach der Allgemeinen Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden (siehe Beilage) und den §§ 3ff GOG:

Sicherheitskontrolle

§ 3. (1) Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Kontrollorgane sind die von Sicherheitsunternehmern (§ 9 Abs. 1) mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten sowie die vom Verwalter eines Gerichtsgebäudes hierzu bestimmten Gerichtsbediensteten.

(2) Die Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden; unter möglicher Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

(3) Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (§ 2 Abs. 1) oder ein Bescheid nach § 2 Abs. 2 oder 3 ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

(4) Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, ist die Befolgung der Anordnungen nach Abs. 3 Dienstpflicht. Die durch einen Verstoß gegen diese Dienstpflicht bewirkte Abwesenheit vom Dienst gilt als nicht gerechtfertigt.

Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle

§ 4. (1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und StAlischen Behörden und des Bundesministeriums für

Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- beziehungsweise Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs. 2 und 3); betreten sie ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.

(2) Hegt ein Kontrollorgan bei einer im Abs. 1 genannten Person trotz ihrer Erklärung nach Abs. 1 den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen.

(3) Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass auch jede Person des im Abs. 1 genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist vom Verwalter des Gerichtsgebäudes zu treffen. Die Leiter der anderen in diesem Gerichtsgebäude unterbrachten Dienststellen sind von einer solchen Anordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Hat es ein qualifizierter Vertreter zu Unrecht abgelehnt, eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 1 Abs. 2), oder fälschlich erklärt, keine Waffe oder nur eine solche bei sich zu haben, deren Mitnahme ihm gestattet wurde (Abs. 1), so ist § 40 Abs. 6 und 7 ASGG in jenem Verfahren sinngemäß anzuwenden, in dem er nach dem Betreten des Gerichtsgebäudes einzuschreiten beabsichtigte.

(5) Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 zu unterziehen; für die letzten Personen gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat.

Zwangsgewalt der Kontrollorgane
§ 5. (1) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 1 Abs. 2), sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

(2) Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen nach Abs. 1 die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen

und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hierbei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig.

b) Insgesamt wurde – soweit Aufzeichnungen vorhanden sind – vier Personen der Zutritt verwehrt.

Zu 14:

Eine detaillierte Aufstellung über abgenommene Gegenstände liegt nicht vor. Soweit Aufzeichnungen zur Verfügung stehen, wurden sie ausgewertet. Die nachstehende Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gesamtauswertung	
Schusswaffen	359
Hieb- und Stichwaffen	43.684
Sonstiges	89.688
Summe	133.731

Auswertung nach OLG-Sprengel

OLG Graz	
Schusswaffen	9
Hieb- und Stichwaffen	4.523
Sonstiges	4.600
Summe	9.132

OLG Innsbruck	
Schusswaffen	34
Hieb- und Stichwaffen	2.981
Sonstiges	7.768
Summe	10.783

OLG Linz	
Schusswaffen	35
Hieb- und Stichwaffen	7.911
Sonstiges	8.597
Summe	16.543

OLG Wien	
Schusswaffen	281
Hieb- und Stichwaffen	28.269
Sonstiges	68.723
Summe	97.273

Zu 15:

Die Personenkontrollen werden ausgeweitet.

Zu 16:

Seit 16. Dezember 2009 sind am BG Hollabrunn ständige Eingangskontrollen eingerichtet. Die Einrichtung von Eingangskontrollen bei allen Gerichten ist aus budgetären Gründen nicht möglich. Es wurde daher die Entscheidung getroffen, bei größeren Gerichten Eingangskontrollen zu installieren, um mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die größtmögliche Anzahl an Menschen zu schützen.

Zu 17:

Nein. Aufgrund der Vielzahl der Personen, die täglich die Gerichte aufsuchen würde die geschilderte Vorgehensweise einen unverträglich hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, ohne die Sicherheit der in einem Gerichtsgebäude aufhaltenden Personen in entsprechendem Maß zu steigern.

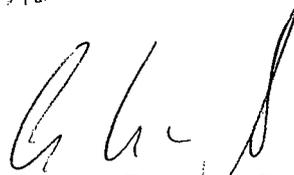
Zu 18:

Mit der zitierten Entscheidung wurde der Berufung gegen eine Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz nicht Folge gegeben. Das Bundesministerium für Justiz als Verwaltungsorgan ist nicht berufen, Entscheidungen der unabhängigen Gerichte zu beurteilen.

Zu 19:

Der Änderungsbedarf wird derzeit erhoben. Die Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden wird auf Basis dieser Erhebungsergebnisse überarbeitet werden.

11. März 2010



(Mag. Claudia Bandien-Ortner)

BEILAGEN



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-A231.00/0009-Pr 6/2009

An die
Frau Präsidentin des Obersten Gerichtshofs
Wien

An die
Generalprokuratur
Wien

An den
Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes
Wien
Graz
Linz
Innsbruck

An die
Oberstaatsanwaltschaft
Wien
Graz
Linz
Innsbruck

An die
Vollzugsdirektion
Wien

Betrifft: Dienstrecht allgemein –
Verbot der Geschenkkannahme, besondere Stellung
der Justiz

Im Zusammenhang mit der Änderung des Korruptionsstrafrechtes wird darauf hingewiesen, dass das in § 59 BDG 1979 (für Vertragsbedienstete iVm § 5 VBG) und weitgehend gleichlautend in § 59 RStDG statuierte **Verbot der Geschenkkannahme** und die **Gebote der Objektivität und Unparteilichkeit** (und der Vermeidung eines gegenteiligen Anscheins) zu den Grundfesten des öffentlichen Dienstes gehören.

Diese Bestimmungen verbieten es, im Hinblick auf die amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil (z.B. „Trinkgelder“ oder besondere, individuell gewährte Rabatte im Hinblick auf die amtliche Stellung) zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, wovon außer „Ehregeschenken“ nur **orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert** ausgenommen sind. Für die Amtsbezogenheit, die eine Zuwendung zur verbotenen macht, genügt auch eine nur mittelbare Beziehung zur amtlichen Stellung, die etwa darin bestehen kann, dass der Vorteil aus einer ausschließlich amtlichen Beziehung zwischen dem Geschenkgeber und dem Bediensteten resultiert und daneben keine persönliche Beziehung besteht bzw. kein außerdienstlicher (privater) Kontakt, der das Geschenk rechtfertigen könnte (vgl. hierzu VwGH 11.9.1985, ZI. 84/09/0217; 18.3.1998, ZI. 96/09/0145; G. Kucsko-Stadlmayr, Das Disziplinarrecht der Beamten³, 278f). Es kommt nicht darauf an, ob der unerlaubt angenommene Vorteil einem einzelnen Bediensteten oder stattdessen einer Mehrzahl zugute kommt („Kaffeekasse“, „für die Kinder“ etc.).

Zur immer wieder gestellten Frage, mit der **Annahme welchen konkreten Vorteils** die dienstrechtlich gezogenen Grenzen überschritten werden, sind zahlreiche Entscheidungen ergangen, denen gemeinsam ist, dass diese – oft schwierige – Beurteilung **immer nur für den Einzelfall**, für eine ganz konkrete Situation erfolgen kann. Eine allgemein gültige (Wert-)Grenze, bis zu der ein Geschenk (ein Vorteil) dienstrechtlich jedenfalls unbedenklich wäre, kann deshalb nicht gezogen werden. **Geldleistungen** selbst geringen Ausmaßes („Trinkgelder“) **für die Durchführung einer Amtshandlung** werden aber keinesfalls als „orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten“ anzusehen sein (vgl. VwGH 29.10.1997, ZI. 96/09/0053), das wird wohl auch **ausnahmslos für jede aktive Forderung eines Vorteils** durch Bedienstete im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit gelten.

Die **herausragende Stellung der Justiz** und ihrer Organe rechtfertigt jedoch eine über die Grenzen des jedenfalls Unzulässigen hinausgehende Sensibilität im Umgang mit diesen Themenbereichen und Überlegungen jenseits der Frage, welche Vorteile (gerade noch) zulässigerweise angenommen werden dürfen. **Der Stellung als Organ der Rechtspflege trägt am besten Rechnung und auf der „sicheren Seite“ bewegt sich, wer hier für sich persönlich einen strengen Maßstab anlegt.**

Die Richtervereinigung hat dies im Rahmen des Artikels IX. ihrer „Welser Erklärung“ zu den ethischen Grundsätzen für die Ausübung des Richteramts **durchaus mit Geltung für die Justiz insgesamt** wie folgt auf den Punkt gebracht: **„Wir prüfen sorgfältig und kritisch, ob uns unsere Handlungen oder Äußerungen in die Gefahr von Abhängigkeiten bringen oder auch nur einen solchen Anschein erwecken können. Dies gilt auch für unser privates Verhalten, soweit wir damit rechnen müssen, dass dadurch in der Öffentlichkeit unsere Glaubwürdigkeit als Richterinnen und Richter infrage gestellt werden kann.“**

Weiterführend wird auf den jüngst vom Bundeskanzleramt herausgegebenen „Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention“ hingewiesen. Er kann im Intranet unter Schulung & Wissen > Broschüren – Infoblätter abgerufen werden.

Dass unabhängig von allenfalls dafür in Aussicht gestellten Vorteilen die **missbräuchliche Inanspruchnahme von ausschließlich zu Dienstzwecken eingeräumten Datenabfragemöglichkeiten** (VJ. ZMR, Strafregister, EKIS etc.) für persönliche Zwecke oder gar auf Ersuchen Dritter die Dienstpflichten verletzt und auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann, bedarf sicher keiner näheren Erläuterung.

Soweit im Einzelfall Bedienstete einer Dienststelle **kollektiv derartigen Anfechtungen ausgesetzt** sind (wenn z.B. alle Bediensteten oder bestimmte Gruppen von dritter Seite beschenkt oder eingeladen werden sollen) und der Ablehnung durch einzelne ein sozialer Druck entgegen stehen könnte, sind die Leiterinnen und Leiter der Dienstbehörden und Dienststellen gefordert, die potentiellen Geschenkgeber (Vorteilsgewährer) oder ihre Standes- bzw. Berufsvertretungen (Kammern, Verbände) darum zu ersuchen, die dargestellten Grundsätze und die Stellung von öffentlich Bediensteten und Justizbediensteten im Besonderen zu respektieren.

7. Juli 2009
Für die Bundesministerin:
Dr. Wolfgang Fellner

Elektronisch gefertigt

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-G147.10/0029-III 1/2006

Sicherheit in Gerichtsgebäuden

Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden

Fassung
Jänner 2007

INHALTSÜBERSICHT

1 ALLGEMEINES	5
2 SICHERHEITSVORKEHRUNGEN	6
<u>2.1 Gerichtsordnung</u>	6
2.1.1 Erlassung der Gerichtsordnung	6
2.1.2 Inhalt der Gerichtsordnung	6
2.1.3 Gebäude mit mehreren Dienststellen	7
<u>2.2 Sicherung von Eingängen und Einfahrten</u>	7
2.2.1 Haupteingänge	7
2.2.2 Nebeneingänge	8
2.2.3 Gebäudeeinfahrten	9
<u>2.3 Einbruchssicherheit</u>	9
2.3.1 Tore	9
2.3.2 Fenster	9
2.3.3 Rechnungsführungen und Verwahrungsstellen	10
2.3.4 Schlüssel und Schlösser	10

<u>2.4 Notruf- und Alarmierungseinrichtungen</u>	10
2.4.1 Notrufsystem	10
2.4.2 Alarmstelle	11
2.4.3 Lautsprecher- und Sirenenanlagen	12
<u>2.5 Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne</u>	12
2.5.1 Alarmierungs- und Räumungspläne	12
2.5.2 Einsatzplan	13
<u>2.6 Sonstige Sicherheitsvorkehrungen</u>	13
2.6.1 Telefonvermittlungsstellen	13
2.6.2 Bedrohungen und Angriffe	13
2.6.3 Versperren der Amtsräume	15
2.6.4 Garagen und Abstellplätze	14
2.6.5 Überprüfung der technischen Sicherheitsseinrichtungen	14
3 UMSETZUNG	15
<u>3.1 Zuständigkeit</u>	15
<u>3.2 Sicherheitsbeauftragter</u>	15

<u>3.3 Schulung</u>	16
<u>3.4 Priorität</u>	16
4 SICHERHEITSBEIRAT	17
<i>ANHANG - Auszug aus dem Gerichtsorganisationsgesetz - GOG</i>	18

1. ALLGEMEINES

(1) "Sicherheit in Gerichtsgebäuden" bedeutet Schutz der Bediensteten und Besucher (Parteien, Parteienvertreter, Zeugen, Sachverständige etc.) der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Personenschutz), Schutz der Gerichtsgebäude und der darin befindlichen Sachwerte (Objektschutz) und insbesondere Schutz der unabhängigen Rechtsprechung.

(2) Um ein möglichst hohes Sicherheitsniveau gewährleisten zu können, ist neben baulichen, technischen, organisatorischen und logistischen Maßnahmen die richtige Einstellung zu Sicherheitsvorkehrungen erforderlich. In diesem Sinne sind alle Behörden- und Dienststellenleiter dazu aufgerufen, diesen Richtlinien entsprechend zu handeln und für ihren Zuständigkeitsbereich die Umsetzung der Richtlinie zu veranlassen. Die Aufhebung der Sicherheitskontrollen bleibt dem Dienststellenleiter oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes überlassen. Soweit ein der Richtlinie entsprechender Zustand im Rahmen der eigenen Zuständigkeit nicht hergestellt werden kann, sind die entsprechenden Anträge an die zuständigen Stellen zu richten.

(3) Die Richtlinie gilt für Gerichtsgebäude; als Gerichtsgebäude gelten dem Gerichtsbetrieb einschließlich des staatsanwaltschaftlichen Betriebes gewidmete Gebäude und Gebäudeteile.

(4) Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

2. SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

2.1 Gerichtsordnung

2.1.1 Erlassung der Gerichtsordnung

Der Leiter der Dienststelle hat in Ausübung seines Hausrechtes für die ausschließlich dem Gerichtsbetrieb gewidmeten Teile des Gebäudes eine einer Hausordnung entsprechende Gerichtsordnung zu erlassen (für Gebäude mit mehreren Dienststellen siehe Pkt. 2.1.3).

2.1.2 Inhalt der Gerichtsordnung

(1) Die Gerichtsordnung hat jedenfalls einen Hinweis auf das Waffenverbot gem. § 1 GOG (vgl. Anhang) und auf die Zulässigkeit von Sicherheitskontrollen gem. §§ 3 f GOG zu enthalten.

(2) Weiters ist in die Gerichtsordnung aufzunehmen, dass **aus besonderem Anlaß** dem Anlaßfall entsprechende **weitergehende Sicherheitsmaßnahmen** angeordnet werden können. Solche Maßnahmen können beispielsweise sein:

- a) Durchführung von Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;
- b) Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben;
- c) Berechtigung des Zuganges nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung des Nationales und Ausstellung eines Besucherausweises;

d) Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür;

e) Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs in im Gerichtsgebäude bestehende Tiefgaragen oder in Höfe des Gerichtsgebäudes.

2.1.3 Gebäude mit mehreren Dienststellen

In Gebäuden mit mehreren Dienststellen ist die Gerichtsordnung vom Leiter der den größten Teil des Gebäudes benutzenden Dienststelle zu erlassen. Er hat dabei sowie auch vor der Anordnung weitergehender Sicherheitsmaßnahmen (Pkt. 2.1.2 (2)) das Einvernehmen mit sämtlichen Dienststellenleitern herzustellen.

Im übrigen steht es den Dienststellenleitern frei, im Rahmen ihrer Befugnisse für den Bereich ihrer Dienststelle zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen anzuordnen.

2.2 Sicherung von Eingängen und Einfahrten

2.2.1 Haupteingänge

(1) Für den Eintritt in Gerichtsgebäude ist grundsätzlich nur **ein Eingang (Haupteingang)** vorzusehen.

Beim Haupteingang werden **Sicherheitskontrollen** gem. §§ 3 f GOG (siehe Anhang) oder **Sichtkontrollen** (vgl. Pkt. 2.2.1(3)) durchgeführt.

(2) Zur Erleichterung der Durchführung von Sicherheitskontrollen sind in den Eingangsbereichen Metalldetektor-Torrahmen aufzustellen und - soweit für eine effiziente und ökonomische Abwicklung der Eingangskontrollen notwendig - Absperrungen, Schleusenanlagen udgl. zu errichten.

(3) In Zeiten des gerichtlichen Dienstbetriebes, in denen keine Sicherheitskontrollen durchgeführt werden, ist der Haupteingang von Portieren oder anderen Bediensteten

zu überwachen (**Sichtkontrolle**), die den Sicherheitsbeauftragten (vgl. Pkt. 3.2) der den größten Teil des Gebäudes benutzenden Dienststelle von auffälligen Wahrnehmungen unverzüglich zu verständigen haben.

Um Sichtkontrollen wirkungsvoll durchführen zu können, sind die Eingangsbereiche von Gerichtsgebäuden baulich so anzulegen, dass sie von den die Sichtkontrolle durchführenden Bediensteten eingesehen und überwacht werden können und dass mit den die Gerichtsgebäude betretenden Personen Sprechkontakt aufgenommen werden kann. Bei baulicher Unmöglichkeit bzw. Unwirtschaftlichkeit sind unter Beachtung auf personelle und örtliche Gegebenheiten entsprechende technische Einrichtungen (z.B. Videoüberwachungsanlagen kombiniert mit Gegensprechanlagen) vorzusehen.

(4) In oder nach den Eingangsbereichen sind technische Sperren (z.B. Tore mit Sperrmechanismus) zu installieren, die von den die Sicherheitskontrollen (§§ 3 f GOG) oder Sichtkontrollen durchführenden Personen aktiviert werden können.

(5) Im Eingangsbereich sind zur Verwahrung von Waffen Schließfächer (vgl. § 1 Abs. 2 GOG) einzurichten.

(6) Die Portierlogen sind in geeigneter Weise gegen Angriffe von außen abzusichern (z.B. schußfeste Ausstattung, versperrbare Türen) und mit Notruftastern auszustatten.

(7) Nach Beendigung des gerichtlichen Dienstbetriebes ist der Haupteingang jedenfalls zu versperren.

2.2.2 Nebeneingänge

(1) Nebeneingänge (dazu zählen auch Zugänge von Garagen, Parkplätzen und Innenhöfen) sind nur insoweit als Ein- oder Ausgänge zur Verfügung zu stellen, als dies für einen geordneten Dienstbetrieb erforderlich ist. Nebeneingänge haben immer versperrt zu sein. Soweit es sich um Notausgänge handelt, müssen diese vom Gebäudeinneren für jedermann zu öffnen sein.

(2) Für die Sicherung der Nebeneingänge sind in der Regel Einrichtungen vorzusehen, die in den Alarmstellen (vgl. Pkt. 2.4.2) das Öffnen von Nebeneingängen akustisch anzeigen und Videoübertragungen für die Zeiten des Offenseins der Nebeneingänge bewirken (z.B. Videokameras bei den Nebeneingängen, Monitore in den Alarmstellen udgl.).

(3) Die Überwachung der Nebeneingänge ist mit Hilfe dieser Einrichtungen in folgender Weise sicherzustellen:

Bei Öffnung eines Nebeneinganges wird die dort installierte Videokamera eingeschaltet, in der Alarmstelle die Eingangssituation auf einem Monitor optisch wiedergegeben und gleichzeitig ein akustisches Signal ausgelöst. Die mit der Beobachtung des Monitors betraute Person (Sichtkontrolle) hat das Betreten des Gebäudes durch nicht besonders Berechtigte (vgl. Pkt. 2.3.4 (1)) dem Sicherheitsbeauftragten der den größten Teil des Gebäudes benutzenden Dienststelle unverzüglich zu melden.

2.2.3 Gebäudeeinfahrten

Die Gebäudeeinfahrten sind, um das Einfahren und nach Möglichkeit auch das Eintreten Unberechtigter zu verhindern, mit geeigneten Sperrvorrichtungen (z.B. Schranken kombiniert mit Videoüberwachung, Schleusen) zu versehen.

2.3 Einbruchssicherheit

2.3.1 Tore

Die Gebäudeeingänge (Haupt- und Nebeneingänge) und die Amtsräume der Rechnungsführer und Verwahrungsstellen sind mit einbruchshemmenden Sicherheitstüren zu versehen.

2.3.2 Fenster

Fenster mit Parapetthöhen unter 2 m über Außenflächen sind gegen Einbrüche zu sichern (z.B. Gitter, Alarmanlagen); Fenster zu Innenhöfen jedoch nur, soweit diese ungesichert zugänglich sind.

2.3.3 Rechnungsführungen und Verwahrungsstellen

Unbeschadet der Vorschriften der Bundeshaushaltsverordnung, BGBl. 570/89, in der geltenden Fassung (vgl. § 44 BHV) sind die Amtsräume der Rechnungsführer und die Verwahrungsstellen mit Tresoranlagen in zeitgemäßem Sicherheitsstandard auszustatten. Soweit dies wegen des Werts oder der Gefährlichkeit verwahrter Gegenstände erforderlich ist, sind diese Räume auch mit geeigneten Alarmanlagen (z.B. Bewegungsmeldern) auszustatten. Die Alarmanlagen werden in der Regel unter Nutzung der zu den Sicherheitsdienststellen führenden Notrufsystemen (vgl. Pkt. 2.4.2 (2)) einzurichten sein und sind außerhalb der Dienstzeit einzuschalten.

2.3.4 Schlüssel und Schlösser

(1) Die Vergabe von Schlüsseln ist schriftlich zu dokumentieren. Zentral- und sogenannte Gruppenschlüssel sowie Schlüssel für Haupt- und Nebeneingänge sind nur an besonders zuverlässige Bedienstete und nur, soweit dies für einen geordneten Dienstbetrieb erforderlich ist, zu vergeben. Bei Entfall der Notwendigkeit (z.B. Wechsel der Dienststelle, Ausscheiden aus dem Aktivdienst) sind Schlüssel sofort wieder einzuziehen.

(2) Eine Überprüfung des Gesamtbestandes aller vergebenen Schlüssel sowie eine generelle Funktionskontrolle aller Schlösser ist in regelmäßigen Abständen vorzunehmen. Nicht funktionstüchtige Schlösser oder veraltete Schließmechanismen sind auszutauschen.

2.4 Notruf- und Alarmierungseinrichtungen

2.4.1 Notrufsystem

(1) In jedem Gerichtsgebäude ist durch ein Notrufsystem die Alarmierung der Sicherheitsbehörde im Not- und Gefahrenfall sicherzustellen.

(2) Zu diesem Zweck sind bei Arbeitsplätzen und Richtertischen in Verhandlungssälen Notruftaster (stiller Alarm) mit Verbindung zu den Alarmstellen (vgl. Pkt. 2.4.2) zu

installieren. Für die Sicherung der Verhandlungssäle sind überdies technische Einrichtungen vorzusehen, die bei Auslösen eines Alarms in einem Verhandlungssaal eine automatische Videoübertragung und -aufnahme der Situation im Verhandlungssaal bewirken (z.B. Videokameras in den Verhandlungssälen, Monitore und Alarmvideorekorder in den Alarmstellen udgl.).

(3) Die Funktionsweise des Notrufsystems ist in folgender Weise sicherzustellen:

Mit Notruftastern in Amtsräumen oder Verhandlungssälen ausgelöste Alarme werden zur Alarmstelle geleitet, in der die Alarmauslösung durch ein akustisches Signal angezeigt und der Ort der Alarmauslösung angegeben werden. Von der Alarmstelle erfolgt - bei besetzter Alarmstelle nach einem Zeitraum von etwa 1 min. - die automatische Weiterleitung an die Sicherheitsbehörde, sofern die Weiterleitung in der Alarmstelle nicht unterbunden wird. Eine Weiterleitung hat nur dann nicht zu erfolgen, wenn zweifelsfrei geklärt werden kann, dass ein Einschreiten von Sicherheitsorganen nicht erforderlich ist.

In Verhandlungssälen ausgelöste Alarme bewirken außerdem, dass die dort installierten Videokameras automatisch eingeschaltet werden, die Situation im Verhandlungssaal in der Alarmstelle optisch wiedergegeben und von einem Alarmvideorekorder aufgezeichnet wird.

2.4.2 Alarmstelle

(1) In jedem Gerichtsgebäude ist eine Alarmstelle einzurichten. Diese soll während des gerichtlichen Dienstbetriebes ständig besetzt sein und hat insbesondere die Aufgabe, einen ausgelösten Alarm zu lokalisieren und dahingehend zu überprüfen, ob es sich um einen Fehlalarm handelt (telefonischer Rückruf, Monitorbeobachtung), im Alarmfall die Sicherheitsbeauftragten zu verständigen (die Alarmweiterleitung an die Sicherheitsbehörde erfolgt automatisch) und das Gerichtsgebäude über Nebeneingänge betretende Personen mittels Monitor optisch zu kontrollieren (Sichtkontrolle).

(2) In der Alarmstelle sind als Teil des Notrufsystems technische Einrichtungen vorzusehen, die mit Notruftastern ausgelöste Alarme akustisch anzeigen, eine Lokalisierung des Alarms ermöglichen und die bei einer Alarmauslösung in einem Verhand-

lungssaal eine automatische Videoübertragung und -aufnahme der Situation im Verhandlungssaal bewirken (vgl. Pkt. 2.4.1 (2) und (3)). Außerdem sind Alarmstellen mit sogenannten Interventionsschaltungen auszustatten und müssen die Notrufsysteme an Auswertesystemen in Sicherheitsdienststellen angeschlossen sein (z.B. TUS-Anschluss, Selbstwählgerät).

In der Alarmstelle sind weiters die für die Überwachung der Nebeneingänge notwendigen Einrichtungen (vgl. Pkt. 2.2.2 (2) und (3)) zu installieren.

2.4.3 Lautsprecher- und Sirenenanlagen

Um im Gefahrenfall in Gerichtsgebäuden befindliche Personen alarmieren und informieren sowie die rasche Räumung des Gebäudes gewährleisten zu können, sind Gerichtsgebäude, soweit dies zur raschen Alarmierung der Bediensteten und Besucher notwendig ist, mit Lautsprecheranlagen, die sowohl zur Abgabe von Alarmsignalen als auch von Anweisungen geeignet sind, auszustatten.

2.5 Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne

2.5.1 Alarmierungs- und Räumungspläne

(1) Für jedes Gerichtsgebäude sind ein Alarmierungs- und ein Räumungsplan zu erstellen.

(2) Diese Pläne müssen jedenfalls folgende Punkte regeln:

a) Verständigungspflichten (z.B. sind im Alarmierungsplan die Verständigungspflichten bei der Wahrnehmung von Not- und Bedrohungsfällen sowie die Alarmierung von Sicherheitsdienststellen, Bediensteten und Besuchern zu regeln);

b) Entscheidungskompetenzen (z.B. für die Veranlassung der Räumung im Räumungsplan);

c) Verhalten und Maßnahmen, differenziert nach Art der Bedrohung bzw. Gefährdung.

(3) Die Erstellung, Umsetzung und laufende Aktualisierung der Alarmierungs- und Räumungspläne hat in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Sicherheitsbehörden zu erfolgen.

2.5.2 Einsatzplan

(1) Soweit Einsatzpläne der Sicherheitsbehörden für einzelne Gerichtsgebäude nicht bestehen, ist deren Erstellung bei den örtlichen Sicherheitsdienststellen anzuregen und die Mitarbeit anzubieten.

(2) Für jedes Gerichtsgebäude sind vom Sicherheitsbeauftragten der den größten Teil des Gebäudes benutzenden Dienststelle Gebäude- und Lagepläne (mit Flucht- und Rettungswegen) zu erstellen, laufend zu aktualisieren und im Gerichtsgebäude zu verwahren. Diese Pläne sind im Einsatzfall den Organen der Sicherheitsbehörden zur Verfügung zu stellen.

2.6 Sonstige Sicherheitsvorkehrungen

2.6.1 Telefonvermittlungsstellen

(1) Zur Unterstützung bei der Aufklärung von Drohanrufen sind in den Telefonvermittlungsstellen der Gerichtshöfe Tonaufzeichnungsgeräte zu installieren, die mit der Vermittlungsstelle geführte Gespräche aufnehmen.

(2) Telefonzentralen, die ausschließlich mit der Vermittlung von Telefongesprächen befaßt sind, sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

2.6.2 Bedrohungen und Angriffe

(1) Im Fall von Bedrohungen (auch Drohbriefe und Drohanrufe) und Angriffen gegen Justizbedienstete oder in Gerichtsgebäuden sind die Sicherheitsbehörden unverzüglich zu verständigen.

(2) Ernstzunehmende Bedrohungen oder Angriffe sind dem Bundesministerium für Justiz unverzüglich mit Telefax und im Dienstweg zu berichten.

2.6.3 Versperren der Amtsräume

Die Amtsräume sind bei - auch bloß kurzfristigem - Verlassen zu versperren.

2.6.4 Garagen und Abstellplätze

In Gerichtsgebäuden gelegene Garagen, Garageneinstellplätze oder PKW-Abstellplätze sind nur an besonders zuverlässige Bedienstete zu vergeben. Diesen ist es untersagt, andere Personen in das Gerichtsgebäude mitzunehmen oder einzulassen.

2.6.5 Überprüfung der technischen Sicherheitseinrichtungen

Die technischen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Notruf-, Lautsprecher-, Alarm-, Videoüberwachungsanlagen usw.) sind in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten; ihre Funktionsfähigkeit ist vom Sicherheitsbeauftragten regelmäßig zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist das Ergebnis der Funktionskontrolle vom Sicherheitsbeauftragten niederschriftlich festzuhalten und dem Dienststellenleiter zur Kenntnis zu bringen.

3. UMSETZUNG

3.1 Zuständigkeit

(1) Zur Umsetzung dieser Richtlinie sind die Leiter der Dienstbehörden und Dienststellen für die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu treffenden Maßnahmen verantwortlich. Die Dienststellenleiter haben die erforderlichen Anordnungen und Dienstweisungen zu erlassen, in denen z.B. das Verhalten von Sicherheitsbeauftragten, von den in der Alarmstelle Beschäftigten und von den die Sichtkontrolle Durchführenden bestimmt wird.

(2) In einem Gebäude mit mehreren Dienststellen ist der Leiter der den größten Teil des Gebäudes benutzenden Dienststelle (vgl. Pkt. 2.1.3) für das gesamte Gerichtsgebäude betreffende Sicherheitsvorkehrungen zuständig. Er hat Anordnungen für das gesamte Gerichtsgebäude (z.B. Räumungsplan) im Einvernehmen mit den Dienststellenleitern zu treffen.

(3) Alle im Gerichtsgebäude beschäftigten Justizbediensteten haben die Gerichtsordnung und die sonstigen vom Dienststellenleiter, in Gebäuden mit mehreren Justizdienststellen vom Leiter der den größten Teil des Gebäudes benutzenden Dienststelle, erlassenen Anordnungen betreffend "Sicherheit in Gerichtsgebäuden" zu befolgen. Die Dienststellenleiter haben dies durch entsprechende Dienstweisungen an ihre Bediensteten sicherzustellen.

3.2 Sicherheitsbeauftragter

Für jede Dienststelle ist vom Dienststellenleiter ein Sicherheitsbeauftragter zu bestellen, sofern dessen Aufgaben nicht vom Dienststellenleiter selbst wahrgenommen werden. Der Sicherheitsbeauftragte hat jedenfalls die ihm in dieser Richtlinie zugewiesenen Aufgaben (vgl. Pkte. 2.2.1 (3), 2.2.2 (3), 2.4.2 (1), 2.5.2 (2), 2.6.5) zu erfüllen; vom Dienststellenleiter können ihm weitere Sicherheitsaufgaben zugewiesen werden. Bei Bedarf können die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten vorübergehend vom Dienststellenleiter einem anderen Bediensteten übertragen werden.

3.3 Schulung

- (1) Bei der Erstellung von Weiterbildungsprogrammen ist auf das Erfordernis der Schulung in Sicherheitsfragen Bedacht zu nehmen.
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten sind über geeignete Schulungsveranstaltungen des Präsidenten des Oberlandesgerichtes oder anderer Stellen in Kenntnis zu setzen.
- (3) Den Sicherheitsbeauftragten ist die Möglichkeit zu geben, an geeigneten Schulungsveranstaltungen teilzunehmen.

3.4 Priorität

Da die Umsetzung der Richtlinie in manchen Bereichen aus budgetären, organisatorischen und technischen Gründen nur schrittweise möglich ist, müssen Prioritäten gesetzt werden. Vorrangig sind die Durchführung von Sicherheitskontrollen und die Ausstattung der Gerichtsgebäude mit Notrufsystemen.

4. SICHERHEITSBEIRAT

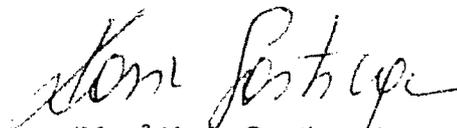
(1) Zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers für Justiz wird ein Sicherheitsbeirat eingerichtet, der die Aufgabe hat, unter Berücksichtigung von Wahrnehmungen und allenfalls geänderter Verhältnisse Vorschläge für die Verbesserung der Sicherheit in Gerichtsgebäuden und für Änderungen der vorliegenden Sicherheitsrichtlinie zu erstatten.

(2) Mitglieder des Sicherheitsbeirates sind ein vom Bundesminister für Justiz als Vorsitzender zu bestellender Bediensteter des Bundesministeriums für Justiz, die Leiter der nachgeordneten Dienstbehörden, der Vorsitzende des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Justiz für die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und die Vertragsbediensteten der Planstellenbereiche Justizbehörden in den Ländern und Zentraleitung, der Vorsitzende des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Justiz für Staatsanwälte, der Vorsitzende des Dienststellenausschusses beim Obersten Gerichtshof, der Präsident der Vereinigung der österreichischen Richter und der Präsident der Vereinigung österreichischer Staatsanwälte sowie je ein vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und von der Österreichischen Notariatskammer zu benennender Vertreter .

(3) Tunlichst jährlich, jedenfalls aber alle zwei Jahre hat eine Sitzung des Sicherheitsbeirates stattzufinden. Der Sicherheitsbeirat wird vom Vorsitzenden einberufen. Bei Verhinderung eines Mitgliedes hat ein von diesem zu bestimmender Vertreter teilzunehmen.

OP . Jänner 2007

Die Bundesministerin:


(Mag^a Karin Gastinger)

ANHANG

Auszug aus dem GERICHTSORGANISATIONSGESETZ - GOG RGBl. Nr. 217/1896 idF BGBl. I Nr. 76/2002

Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude

§ 1. (1) Gerichtsgebäude dürfen mit Waffen nicht betreten werden; als Gerichtsgebäude gelten jene Gebäude, die ausschließlich dem Gerichtsbetrieb oder dem staatsanwaltschaftlichen Betrieb gewidmet sind; sowie Gebäude ohne eine solche ausschließliche Widmung hinsichtlich ihrer dem Gerichtsbetrieb oder dem staatsanwaltschaftlichen Betrieb gewidmeten Teile; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

(2) Wer entgegen dem Abs. 1 eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes in einem hierfür bestimmten Schließfach zu verwahren, steht ein solches nicht zur Verfügung, einem Kontrollorgan (§ 3 Abs. 1), bei Fehlen eines solchen einem von dem Präsidenten des Gerichtshofs beziehungsweise dem Vorsteher des Bezirksgerichts, der mit der Verwaltung des Gerichtsgebäudes betraut ist (Verwalter des Gerichtsgebäudes), zur Übernahme von Waffen bestimmten Gerichtsbediensteten, sonst dem Rechnungsführer zu übergeben.

(3) Der Besitzer ist vor der Verwahrung der Waffe in einem Schließfach beziehungsweise vor deren Übergabe (Abs. 2) über die für die Ausfolgung einer Waffe maßgebenden Umstände (§ 6) in Kenntnis zu setzen.

Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen

§ 2. (1) Auf Kontrollorgane (§ 3 Abs. 1), die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz 1986, BGBl. Nr. 433, befugt sind, sowie auf Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist insoweit der § 1 nicht anzuwenden.

(2) Richtern, Staatsanwälten und anderen Beamten der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden kann auf ihren Antrag von ihrer für Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Sachleistungen zuständigen Dienstbehörde die Mitnahme einer bestimmten Waffe, die sie besitzen oder führen dürfen, in das Gerichtsgebäude, in dem ihre Dienststelle untergebracht ist, befristet gestattet werden, wenn hierfür besonders wichtige

Gründe gegeben sind; hierüber ist unter Anwendung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29, mit Bescheid zu entscheiden.

(3) Unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen kann auch anderen Personen sowie Personen des im Abs. 2 genannten Personenkreises, die eine Waffe in ein nicht vom Abs. 2 erfaßtes Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen, auf ihren Antrag die Mitnahme einer bestimmten Waffe in ein oder mehrere Gerichtsgebäude befristet gestattet werden; die Entscheidung obliegt dem Präsidenten desjenigen Oberlandesgerichts, in dessen Sprengel das Gerichtsgebäude liegt, in das der Antragsteller die Waffe mitzunehmen beabsichtigt. In einem solchen Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

Sicherheitskontrolle

§ 3. (1) Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Kontrollorgane sind die von Sicherheitsunternehmern (§ 9 Abs. 1) mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten sowie die vom Verwalter eines Gerichtsgebäudes hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten.

(2) Die Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden; unter möglichster Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

(3) Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (§ 2 Abs. 1) oder ein Bescheid nach § 2 Abs. 2 oder 3 ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

(4) Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, ist die Befolgung der Anordnungen nach Abs. 3 Dienstpflicht. Die durch einen Verstoß gegen diese Dienstpflicht bewirkte Abwesenheit vom Dienst gilt als nicht gerechtfertigt.

Ausnahme von der Sicherheitskontrolle

§ 4. (1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsan-

wärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- beziehungsweise Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs. 2 und 3); betreten sie ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.

(2) Hegt ein Kontrollorgan bei einer im Abs. 1 genannten Person trotz ihrer Erklärung nach Abs. 1 den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen.

(3) Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass auch jede Person des im Abs. 1 genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist vom Verwalter des Gerichtsgebäudes zu treffen. Die Leiter der anderen in diesem Gerichtsgebäude untergebrachten Dienststellen sind von einer solchen Anordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Hat es ein qualifizierter Vertreter zu Unrecht abgelehnt, eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 1 Abs. 2), oder fälschlich erklärt, keine Waffe oder nur eine solche bei sich zu haben, deren Mitnahme ihm gestattet wurde (Abs. 1), so ist § 40 Abs. 6 und 7 ASGG in jenem Verfahren sinngemäß anzuwenden, in dem er nach dem Betreten des Gerichtsgebäudes einzuschreiten beabsichtigte.

(5) Personen, die wegen ihren öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 zu unterziehen; für die letzten Personen gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat.

Zwangsgewalt der Kontrollorgane

§ 5. (1) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 1 Abs. 2), sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

(2) Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen nach Abs. 1 die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglo-

sigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hiebei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig.

Ausfolgung übergebener Waffen

§ 6. (1) Die nach § 1 Abs. 2 übergebene Waffe ist dem Besitzer auf sein Verlangen möglichst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen. Gleiches gilt für eine in einem Schließfach verwahrte Waffe, wenn für dessen Öffnung die Mitwirkung eines Kontrollorgans beziehungsweise Gerichtsbediensteten (§§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1) erforderlich ist.

(2) Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er eine solche vorweist. Andernfalls ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten.

(3) Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt wird, gelten als verfallen. Verfallene Waffen sind zu vernichten; sofern ihr Wert aber 1 000 Euro offenkundig übersteigt, durch Freihandverkauf zu verwerten. Stellt der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer noch zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung einen Antrag auf Ausfolgung der Sache, so ist ihm die Waffe vorbehaltlich des Abs. 2 auszufolgen.

(4) Die Verwertung oder Vernichtung ist vom Verwalter des Gerichtsgebäudes (§ 1 Abs. 2) anzuordnen. Sofern der Übergeber bei Übergabe der Waffe seinen Namen und seine Anschrift bekannt gegeben hat, ist er zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung unter Hinweis darauf zur Abholung aufzufordern. Ein allenfalls erzielter Erlös der Verwertung ist dem Eigentümer, wenn er dies binnen drei Jahren nach Eintritt des Verfalls verlangt, auszufolgen.

(5) Über die in dieser Bestimmung angeordneten Rechtsfolgen ist der Besitzer bei Übergabe der Waffe schriftlich zu informieren.

Befugnisse und Aufgaben der Kontrollorgane

§ 11. (1) Die mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen von Sicherheitsunternehmern (§ 9 Abs. 1) Beauftragten sowie die vom Verwalter des Gerichtsgebäudes hierfür bestimmten Gerichtsbediensteten (§ 3 Abs. 1) sind befugt und - vorbehaltlich des Abs. 2 - verpflichtet,

1. die Sicherheitskontrollen mit den im § 3 Abs. 2 und 3 genannten Mitteln und Einschränkungen unter möglicher Schonung der Betroffenen sowie unter Vermeidung einer Störung des Gerichtsbetriebs oder einer Schädigung des Ansehens der Rechtspflege durchzuführen;

2. - wenn ein Schließfach zur Verfügung steht - allenfalls an der Verwahrung einer Waffe in diesem sowie an seiner nochmaligen Öffnung mitzuwirken; sonst eine ihnen übergebene Waffe vorübergehend in Verwahrung zu nehmen und sie ihrem Besitzer beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen; all dies vorbehaltlich des § 6;
3. in den Fällen des § 5 Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, diesen nötigenfalls den Einsatz unmittelbar Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit dieser Androhung ihre Anweisungen durch angemessene unmittelbare Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen, wobei der mit einer Lebensgefahr verbundene Gebrauch einer Waffe nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig ist;
4. die Sicherheitsbehörde zu verständigen, wenn
 - a) der Aufenthalt im Gerichtsgebäude mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungen oder auf diese Weise einer Wegweisung aus dem Gerichtsgebäude begegnet wird oder
 - b) eine Waffe nach § 6 Abs. 2 zurückbehalten wird;
5. von Fällen nach § 4 Abs. 2 und 4 (§ 8) dem Verwalter des Gerichtsgebäudes zu berichten;
6. sich auf Verlangen von Personen, die einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden sollen, mit Vor- und Zuname sowie als Beauftragter des Sicherheitsunternehmers beziehungsweise als vom Verwalter des Gerichtsgebäudes bestimmter Gerichtsbediensteter auszuweisen.

(2) Der Verwalter des Gerichtsgebäudes kann aussprechen, dass ein von ihm zur Vornahme von Sicherheitskontrollen bestimmter Gerichtsbediensteter (§ 3 Abs. 1) nicht verpflichtet ist, unmittelbare Zwangsgewalt (Abs. 1 Z 3) anzuwenden.

Einschreiten der Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 13. (1) Wenn der Aufenthalt im Gerichtsgebäude mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungen oder auf diese Weise einer Wegweisung aus dem Gerichtsgebäude begegnet wird, haben die Sicherheitsbehörden nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, und der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, einzuschreiten.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Kontrollorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

[Säumnisfolge

§ 7. Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 5), und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.

Verbot der Mitnahme von Waffen bei auswärtigen Gerichtshandlungen

§ 8. Auf Personen, die während einer außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfindenden Dienstverrichtung des Gerichts anwesend sind oder an dieser teilnehmen sollen, sind die §§ 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

Betrauung von Unternehmern (Sicherheitsunternehmer)

§ 9. (1) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte sind befugt, die Durchführung von Sicherheitskontrollen hierfür geeigneten Unternehmern vertraglich zu übertragen (Sicherheitsunternehmer); ein solcher Vertrag bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Justiz.

(2) Im Vergabeverfahren ist darauf zu achten, dass auszuwählende Unternehmer für eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben Gewähr bieten, insbesondere auf Grund ihrer entsprechenden Befugnisse, technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie ihrer Zuverlässigkeit.

Vertragsbedingungen

§ 10. Die Bedingungen eines Vertrags nach § 9 Abs. 1 haben den Sicherheitsunternehmer jedenfalls zu verpflichten:

1. die Durchführung der Sicherheitskontrollen zu gewährleisten;
2. nur solche Personen mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen zu beauftragen, deren derartige Verwendung zwei Wochen zuvor der Sicherheitsbehörde nach dem § 255 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, angezeigt und deren erforderliche Zuverlässigkeit von der Sicherheitsbehörde nicht nach dem § 255 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 verneint worden ist;
3. die Einhaltung der Befugnisse und Verpflichtungen der von ihm mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen Beauftragten (§ 11 Abs. 1) sicherzustellen;
4. die Beauftragten deutlich kenntlich zu machen und sie mit Lichtbildausweisen auszustatten, die den Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Z 6 entsprechen;
5. Sicherheitskontrollen in mindestens einem Gerichtsgebäude für die Dauer von zumindest einem Jahr durchzuführen;

6. die Tätigkeit der Beauftragten umfassend zu beaufsichtigen;
7. eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftpflichtversicherungssumme von mindestens 50 Millionen Schilling zur Erfüllung von Schadenersatzpflichten, einschließlich solcher nach § 14 Abs. 2, abzuschließen und den Abschluß des Haftpflichtversicherungsvertrags sowie die fristgerechte Bezahlung der Versicherungsprämien dem Präsidenten des Oberlandesgerichts durch Vorlage des Versicherungsscheins und der Zahlungsbelege nachzuweisen.]

[Widerruf der Betrauung eines Sicherheitsunternehmers

§ 12. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann den mit dem Sicherheitsunternehmer geschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklären und die damit erteilten Befugnisse widerrufen, wenn der Sicherheitsunternehmer eine Vertragsbedingung nach § 10 nicht erfüllt oder ein von ihm mit der Durchführung der Sicherheitskontrolle Beauftragter seine Befugnisse überschreitet oder seine Pflichten verletzt (§ 11 Abs. 1).]

[Haftung

§ 14. (1) Der Bund haftet nach Maßgabe des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den ein Sicherheitsunternehmer oder ein mit der Sicherheitskontrolle Beauftragter eines Sicherheitsunternehmers (§ 9 Abs. 1) in Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt hat; der Sicherheitsunternehmer und der von ihm Beauftragte haften dem Geschädigten nicht.

(2) Ein Sicherheitsunternehmer haftet dem Bund für Schadenersatzleistungen nach Abs. 1, sofern der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(3) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Abs. 1 oder 2 gilt das Amtshaftungsgesetz.

(4) Ein mit der Sicherheitskontrolle Beauftragter eines Sicherheitsunternehmers haftet diesem für Regreßleistungen nach Abs. 2, sofern er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Im übrigen gilt das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965.]

Oberlandesgericht Graz – 2009 (einschließlich Justizpalast/UG für ZRS Graz)					
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
OLG Graz	Strafverfahren	ja 4x	Anhaltung	Einstellung des Verfahrens	
				Summe 4	
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
Keine				Summe 0	
Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
Keine				Summe 0	
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
Keine				Summe 0	
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
Keine				Summe 0	
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
Keine				Summe 0	
Abgenommene Gegenstände 2009				Wievielen Personen wurde 2009 der Zutritt verwehrt?	0
Schusswaffen					1
Hieb- und Stichwaffen					162
Sonstiges					58

Landesgerichts für Strafsachen Graz 2009						
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens		
LGS Graz	Strafverfahren Hv	ja		Verurteilung (5 Monate FS)		
				Summe 1		
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens		
				Summe 0		
Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens		
				Summe 0		
Keine						
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens		
				Summe 0		
Keine						
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens		
				Summe 0		
Keine						
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens		
				Summe 0		
Keine						
Abgenommene Gegenstände 2009						
Schusswaffen						0
Hieb- und Stichwaffen						587
Sonstiges						655
Wieviele Personen wurde 2009 der Zutritt verwehrt?						
						4

Sprengel des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz - 2009 (BG Graz-Ost, BG Graz-West)					
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
BG Graz-Ost	Familienrechtsstreitigkeit	ja	nein	Einstellung des Verfahrens	
BG Graz-Ost	Familienrechtsstreitigkeit	nein	nein	-	
BG Graz-West	Obsorgeentziehung	nein	nein	-	
BG Voitsberg	Alkoholisierter Beklagter	nein	nein	-	
BG Fürstenfeld	Sachwalterschaft	ja	nein	unbekannt	
BG Bad Radkersburg	Aufteilungsverfahren	nein	nein	-	
				Summe 6	
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
BG Graz-West	Obsorgeentziehung	nein	nein	-	
				Summe 1	
Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
Keine				Summe 0	
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
Keine				Summe 0	
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
Keine				Summe 0	
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
Keine				Summe 0	
Abgenommene Gegenstände 2009				Wievielen Personen wurde 2009 der Zutritt verwehrt?	3
Schusswaffen					3
Hieb- und Stichwaffen					1189
Sonstiges					988

Sprengel des Landesgerichts Leoben - 2009						
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Ereidigung eines allfälligen Verfahrens		
BG Knittelfeld: Mittelbar gegenüber zwei anderen Richtern geäußert	Strafverfahren	Ja 1x	nein	Einstellung des Verfahrens		
BG Murau	SW-Verfahren; Schusswaffenabnahme d.BH	nein	nein			
LG Leoben	Insolvenzverfahren	ja	nein	Strafantrag v. 18.12.2009, offen		
LG Leoben	Strafverfahren	ja	nein	Strafantrag v. 19.11.2009, offen		
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Ereidigung eines allfälligen Verfahrens		
Keine				Summe 5		
Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Ereidigung eines allfälligen Verfahrens		
BG Mürzzuschlag	Obsorgeverfahren / keine	ja	nein	nicht bekannt		
				Summe 1		
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Ereidigung eines allfälligen Verfahrens		
Keine				Summe 0		
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Ereidigung eines allfälligen Verfahrens		
Keine				Summe 0		
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Ereidigung eines allfälligen Verfahrens		
Keine				Summe 0		
Abgenommene Gegenstände 2009				Wieviele Personen wurde 2009 der Zutritt verwehrt?		
Schusswaffen						0
Hieb- und Stichwaffen						398
Sonstiges						161

Sprengel des Landesgerichts Klagenfurt - 2009					
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
LG Klagenfurt	Zivilverfahren	ja	nein	offen	
				Summe 1	
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
BG Wolfsberg	Gerichtsvollzieherin beim Vollzug	ja	nein	Einstellung des Verfahrens	
				Summe 1	
Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
Keine				Summe 0	
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
Keine				Summe 0	
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
Keine				Summe 0	
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
Keine				Summe 0	
Abgenommene Gegenstände 2009					
Schusswaffen					5
Hieb- und Stichwaffen					2187
Sonstiges					2738
Wievielen Personen wurde 2009 der Zutritt verwehrt?					
Summe					3

Hinsichtlich Zugangskontrollen und dergleichen siehe den Bericht des OLG

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
1	Strafverfahren	ja	nein	Abtretung über GenProk an OStA Wien, Strafantrag
				Summe 1
Drohungen gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

OSA Graz

Sprengel der Staatsanwaltschaft Graz - 2009					
Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)/Haft ja/nein		Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
	Zm 1 Nst 27/09k	nein	nein		
				Summe 1	
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)/Haft ja/nein		Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
	Strafverfahren	nein	nein		
				Summe 1	
Tätlichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)/Haft ja/nein		Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
				Summe 0	
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)/Haft ja/nein		Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
	keine			Summe 0	
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)/Haft ja/nein		Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
1	Strafverfahren	nein	nein		
1	Strafverfahren	nein	nein		
				Summe 2	
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)/Haft ja/nein		Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
				Summe 0	

OSA Graz

Sprengel der Staatsanwaltschaft Leoben 2009 - BEERMELDUNG					
Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)/Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)/Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Tätlichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)/Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)/Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)/Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)/Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	

OSA Graz

Sprengel der Staatsanwaltschaftskammer 2009 - ERMELDUNG					
Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/rein	Eriedigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/rein	Eriedigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Tätlichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/rein	Eriedigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/rein	Eriedigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/rein	Eriedigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/rein	Eriedigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	

Oberlandesgericht Innsbruck 2009

Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens
1	Vollzug	nein		
1	Vollzug	nein		
1	Vollzug	nein		
1	Vollzug	nein		
1	Vollzug	ja	nein	anhängig bei StA Feldkirch
				Summe 5

Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens
1	Vollzug	nein		
1	Vollzug	nein		
1	Vollzug	ja	nein	unbekannt
				Summe 3
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens
				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens
				Summe 0

Abgenommene Gegenstände 2009	
Schusswaffen	4
Hieb- und Stichwaffen	1488
Sonstiges	6583

Wieviele Personen wurde 2009 der Zutritt verwehrt?	0
--	---

OLG Innsbruck

Spiegel des Landesgerichts Innsbruck - 2009					
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
1	Bombendrohung	nein			
1	Strafverfahren	ja		offen	
2	Obsorgeverfahren	nein			
				Summe 4	
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Abgenommene Gegenstände 2009					
Schusswaffen					1
Hieb- und Stichwaffen					1110
Sonstiges					1096
Wieviele Personen wurde 2009 der Zutritt verwehrt?					0

Sprenge des Landesgerichts Feldkirch - 2009

Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens
1	Zivilverfahren vor dem BG Feldkirch	ja	nein	unbekannt
				Summe 1
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens
				Summe 0
Abgenommene Gegenstände 2009				
Schusswaffen				29
Hieb- und Stichwaffen				383
Sonstiges				89
Wievielen Personen wurde 2009 der Zutritt verwehrt?				0

Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck 2009 LEERMELDUNG

Leermeldungen für alle StA-Sprengel
Hinsichtlich Zugangskontrollen und dergleichen siehe den Bericht des OLG

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen keine	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens Summe 0
Drohungen gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete keine	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens Summe 0
Tätlichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen keine	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens Summe 0
Tätlichkeiten gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete keine	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen keine	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens Summe 0
Bestechung Beamtinnen und Vertragsbedienstete keine	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens Summe 0

Sprengel der Staatsanwaltschaft Innsbruck - 2009 - LEERMELDUNG					
Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Drohungen gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Tätlichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Tätlichkeiten gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Bestechung Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	

Sprengel der Staatsanwaltschaft Feldkirchen - 2009 - LEERMELDUNG						
Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens		
keine				Summe 0		
Drohungen gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens		
keine				Summe 0		
Tätlichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens		
keine				Summe 0		
Tätlichkeiten gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens		
keine				Summe 0		
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens		
keine				Summe 0		
Bestechung Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens		
keine				Summe 0		

Oberlandesgericht Linz - 2009 - LEHRMELDUNG					
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Abgenommene Gegenstände 2009					
Schusswaffen					
Hieb- und Stichwaffen					
Sonstiges					
				Wievielen Personen wurde 2009 der Zutritt verwehrt?	
				0	

Sprengel des Landesgerichts Linz 2009 - FEERMELDUNG				
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Eriedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Eriedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Eriedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Eriedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Eriedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Eriedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Abgenommene Gegenstände 2009				Wievielen Personen wurde 2009 der Zutritt verwehrt? keine Aufzeichnungen
Schusswaffen	3			
Hieb- und Stichwaffen	1430			
Sonstiges	1099			

Strafgesetzbuch Landesgerichtsbezirk im Innkreis - 2009 - LEERANMELDUNG						
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens		
keine				Summe 0		
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens		
keine				Summe 0		
Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens		
keine				Summe 0		
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens		
keine				Summe 0		
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens		
keine				Summe 0		
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens		
keine				Summe 0		
Abgenommene Gegenstände 2009				Wievielen Personen wurde 2009 der Zutritt verwehrt?		
Schusswaffen	0			keine Aufzeichnungen		
Hieb- und Stichwaffen	1368					
Sonstiges	2036					

Sprengel des Landesgerichts Steyr - 2009						
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens		
Drohung gegen den Vorsteher des BG Enns anlässlich einer Verhandlung am 22.12.2009	Verhandlung am 22.12.2009	ja	nein	offen		
				Summe 1		
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens		
keine				Summe 0		
Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens		
keine				Summe 0		
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens		
keine				Summe 0		
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens		
keine				Summe 0		
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens		
keine				Summe 0		
Abgenommene Gegenstände 2009						
Schusswaffen		1				
Hieb- und Stichwaffen		295				
Sonstiges		351				
				Wievielen Personen wurde 2009 der Zutritt verwehrt?		
				keine Aufzeichnungen		

Sprengel des Landesgerichts Weis - 2009

Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
Drohung gegen eine RichterIn des BG Weis und gegen einen Gutachter in dessen Ordination am 18.12.2009	Erstellte Gutachten	nein	nein	-
Summe 1				
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Abgenommene Gegenstände 2009				
Schusswaffen		1		Wievielen Personen wurde 2009 der Zutritt verwehrt? keine Aufzeichnungen
Hieb- und Stichwaffen		1058		
Sonstiges		860		

Sprengel des Landesgerichts Salzburg 2009 UEBERMELDUNG					
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens	
keine				Summe 0	
Abgenommene Gegenstände 2009					
Schusswaffen	30				
Hieb- und Stichwaffen	3760				
Sonstiges	4251				

Wieviele Personen wurde 2009 der Zutritt verwehrt?
keine Aufzeichnungen

Oberratsanwaltschaft Linz 2009

Leermeldungen für alle StA-Sprengel
Hinsichtlich Zugangskontrollen und dergleichen siehe den Bericht des OLG

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Eriedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Eriedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Eriedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Eriedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Eriedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Sprengel der Staatsanwaltschaft Linz 2009 - LEERMELDUNG

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Eriedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Eriedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Eriedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Eriedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Eriedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Eriedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Sprengel der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis 2009 - LEERMELDUNG					
Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
Drohungen gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
Tätlichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
Tätlichkeiten gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
Bestechung Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
keine					Summe 0

Sprengel der Staatsanwaltschaft Steyr 2009 - LEERMELDUNG					
Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
Drohungen gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
Tätlichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
Tätlichkeiten gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und keine	Anlass	Strafanzeige	(U-)Haft	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
Bestechung Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
keine					Summe 0

Spengler der Staatsanwaltschaft Weis 2009 LEERMELDUNG					
Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
keine					
Drohungen gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
keine					
Tätlichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
keine					
Tätlichkeiten gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
keine					
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
keine					
Bestechung Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
keine					

Spengler der Staatsanwaltschaft Salzburg 2009 LEERMELDUNG					
Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
keine					
Drohungen gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
keine					
Tätlichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
keine					
Tätlichkeiten gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
keine					
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
keine					
Bestechung Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
keine					

Oberlandesgericht Wien 2009 - Leermeldung				
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige (U-)Haft ja/nein ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige (U-)Haft ja/nein ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige (U-)Haft ja/nein ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige (U-)Haft ja/nein ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige (U-)Haft ja/nein ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige (U-)Haft ja/nein ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens	Summe 0
Abgenommene Gegenstände im Jahr 2009				
Schusswaffen				10
Hieb- und Stichwaffen				1.538
Sonstiges				4.967

Wievielen Personen wurde 2009 der Zutritt verwehrt?	Summe	0
---	-------	---

Landesgericht für Strafsachen Wien - MIERMELDUNG

Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige (U-)Haft ja/nein ja/nein	Erdedigung eines allfälligen Verfahrens
			Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige (U-)Haft ja/nein ja/nein	Erdedigung eines allfälligen Verfahrens
			Summe 0
Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige (U-)Haft ja/nein ja/nein	Erdedigung eines allfälligen Verfahrens
			Summe 0
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige (U-)Haft ja/nein ja/nein	Erdedigung eines allfälligen Verfahrens
			Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige (U-)Haft ja/nein ja/nein	Erdedigung eines allfälligen Verfahrens
			Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige (U-)Haft ja/nein ja/nein	Erdedigung eines allfälligen Verfahrens
			Summe 0
Abgenommene Gegenstände im Jahr 2009			
Schusswaffen			30
Hieb- und Stichwaffen			7824
Sonstiges			34875

Wievielen Personen wurde 2009 der Zutritt verwehrt?
 Summe keine Angabe

Sperrgel des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien 2009

Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
1 (BG Hernals)	Unzufriedenheit mit ger. Entscheidung	nein	nein	-
5 (BG Döbling)	Unzufriedenheit mit ger. Entscheidung	3x ja	nein	offen
6 (BG Josefstadt)	keine Angabe	ja	nein	offen
	keine Angabe	nein	-	-
	keine Angabe	nein	-	-
	keine Angabe	ja	nein	offen
	keine Angabe	ja	nein	eingestellt
	keine Angabe	nein	-	-
4 (BG Liesing)	Unzufriedenheit mit ger. Entscheidung	2 x ja	2 x ja	offen
2 (BG Hietzing)	Obsorgeverfahren	ja	nein	offen
	Obsorgeverfahren	nein	-	-
1 (BG Leopoldstadt)	Pflegschaftsverfahren	ja	-	offen
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
1 (BG Josefstadt)	Exekutionsverfahren	ja	nein	offen
1 (BG Leopoldstadt)	Exekutionsverfahren	nein	-	-
Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
1 (BG Josefstadt)	keine	ja	nein	eingestellt
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
Summe				Summe 1
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
				Summe 0

Abgenommene Gegenstände im Jahr 2009	98
Schusswaffen	14.927
Hieb- und Stichwaffen	16.679
Sonstiges	

Wievielen Personen wurde 2009 der Zutritt verwehrt?	Summe	1
---	-------	---

Sprengel des Landesgerichts Wien 2009

Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
1	Telefonat	nein	-	-
Summe 1				
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Abgenommene Gegenstände im Jahr 2009	Im Sprengel des ZRS Wien miterfasst
Schusswaffen	k. A.
Hieb- und Stichwaffen	k. A.
Sonstiges	k. A.

Wievielen Personen wurde 2009 der Zutritt verwehrt?
Summe k. A.

Arbeits- und Sozialgerichts Wien 2009

Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige (U-)Haft ja/nein ja/nein	Erdedigung eines allfälligen Verfahrens
1	Alterspension	nein	Summe 1
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige (U-)Haft ja/nein ja/nein	Erdedigung eines allfälligen Verfahrens
Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige (U-)Haft ja/nein ja/nein	Summe 0
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige (U-)Haft ja/nein ja/nein	Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige (U-)Haft ja/nein ja/nein	Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige (U-)Haft ja/nein ja/nein	Summe 0

Abgenommene Gegenstände im Jahr 2009		3
Schusswaffen		676
Hieb- und Stichwaffen		314
Sonstiges		

Wieviele Personen wurde 2009 der Zutritt verwehrt?	Summe	0
--	-------	---

Sprengeleides Landesgericht's Kornneuburg 2009

Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	Erfledigung eines allfälligen Verfahrens
1 (LG Kornneuburg)	Stratverfahren	ja/nein nein	-
4 (BG Bruck an der Leitha)	Pflegschaftsverfahren	2 x ja	offen
1 (BG Laa an der Thaya)	Stratverfahren	ja	Freiheitsstrafe
1 (BG Laa an der Thaya)	mündl. Tagsatzung	ja	offen
1 (BG Hollabrunn)	Pflegschaftsverfahren	ja	Unterbringung gem § 21 Abs 2 StGB
			Summe 8
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	Erfledigung eines allfälligen Verfahrens
		ja/nein	Summe 0
Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	Erfledigung eines allfälligen Verfahrens
		ja/nein	Summe 0
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	Erfledigung eines allfälligen Verfahrens
1 (BG Hollabrunn)	Scheidungsverfahren / Tod der Angegriffenen	ja ja	offen
			Summe 1
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	Erfledigung eines allfälligen Verfahrens
		ja/nein	Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	Erfledigung eines allfälligen Verfahrens
		ja/nein	Summe 0
Abgenommene Gegenstände im Jahr 2009			Wievielen Personen wurde 2009 der Zutritt verwehrt?
Schusswaffen		116	Summe k. A.
Hieb- und Stichwaffen		824	
Sonstiges		4993	

Sprengel des Landesgerichts Wiener Neustadt - 2009

Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdedigung eines allfälligen Verfahrens
1 (BG Neunkirchen)	Pflichtverfahren	ja	-	keine Angabe
4 (BG Baden)	Unzufriedenheit mit ger. Entscheidung	nein	-	-
1 (BG Mödling)	Besuchsrechtsantrag	ja	ja	offen
				Summe 6
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Abgenommene Gegenstände im Jahr 2009	
Schusswaffen	12
Mieb- und Stuchwaffen	1002
Sonstiges	580

Wieviele Personen wurde 2009 der Zutritt verwehrt?	
Summe	keine Angabe

Sprengel des Landesgerichts St. Pölten - 2009

Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige (U-)Haft ja/rein	Erladigung eines allfälligen Verfahrens
1 (LG St. Pölten)	Strafverfahren	ja	offen
1 (LG St. Pölten)	ASG-Verfahren	nein	-
1 (BG Purkersdorf)	keine Angabe	ja	offen
1 (BG Waidhofen an der Ybbs)	Obsorgeverfahren	ja	offen
Summe 4			
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige (U-)Haft ja/rein	Erladigung eines allfälligen Verfahrens
1 (BG Purkersdorf)	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
1 (BG Amstetten)	Verfahrensdauer zu lang	ja	offen
Summe 2			
Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige (U-)Haft ja/rein	Erladigung eines allfälligen Verfahrens
keine		ja/rein	Summe 0
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige (U-)Haft ja/rein	Erladigung eines allfälligen Verfahrens
keine		ja/rein	Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige (U-)Haft ja/rein	Erladigung eines allfälligen Verfahrens
keine		ja/rein	Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige (U-)Haft ja/rein	Erladigung eines allfälligen Verfahrens
keine		ja/rein	Summe 0

Abgenommene Gegenstände im

Jahr 2009	5
Schusswaffen	539
Hieb- und Stichwaffen	5927
Sonstiges	

Wievielen Personen wurde 2009 der Zutritt verwehrt?

Summe	keine Angabe
-------	--------------

Spiegelbild des Landesgerichts Krems an der Donau - 2009

Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdedigung eines allfälligen Verfahrens
				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdedigung eines allfälligen Verfahrens
				Summe 0
Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdedigung eines allfälligen Verfahrens
				Summe 0
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdedigung eines allfälligen Verfahrens
ft (BG Gmünd)	Schuldenregulierungsv erfahren / keine	ja	nein	offen
				Summe 1
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdedigung eines allfälligen Verfahrens
				Summe 1
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdedigung eines allfälligen Verfahrens
				Summe 0

Abgenommene Gegenstände im

Jahr 2009	
Schusswaffen	4
Hieb- und Stichwaffen	571
Sonstiges	72

Wievielen Personen wurde 2009 der Zutritt verwehrt?

Summe	keine Angabe
-------	--------------

Sprengeles Landesgerichts Eisenstadt 2009

Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige (U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
1 (BG Jennersdorf)	SW-Verfahren	ja	Verfahren ist anhängig
1 (BG Neusiedl am See)	mehrere anhängige Verfahren	ja	Verfahren ist anhängig
		nein	
		nein	
			Summe 2
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige (U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
		ja/nein	
		ja/nein	
			Summe 0
Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige (U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
		ja/nein	
		ja/nein	
			Summe 0
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige (U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
		ja/nein	
		ja/nein	
			Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige (U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
		ja/nein	
		ja/nein	
			Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige (U-)Haft ja/nein	Erdiedigung eines allfälligen Verfahrens
		ja/nein	
		ja/nein	
			Summe 0

Abgenommene Gegenstände im Jahr 2009	
Schusswaffen	3
Hieb- und Stichwaffen	368
Sonstiges	316

Wieviele Personen wurde 2009 der Zutritt verwehrt?
Summe 0

68.723

Österreichische Staatsanwaltschaft Wien 2009 - LEERMELDUNG

Hinsichtlich Zugangskontrollen und dergleichen siehe den Bericht des OLG

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Spiegel der Staatsanwaltschaft Wien 2009					
Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	gefährliche Drohung bei Fahrt in öff. Verkehrsmittel	ja	nein	Abrechnung des Verfahrens gegen UT gemäß § 197 Abs 2
					Summe 1
Drohungen gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass		Strafanzeige ja/nein	(U-)Hart ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine					Summe 0
Tätlichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung		Strafanzeige ja/nein	(U-)Hart ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine					Summe 0
Tätlichkeiten gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung		Strafanzeige ja/nein	(U-)Hart ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine					Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass		Strafanzeige ja/nein	(U-)Hart ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine					Summe 0
Bestechung Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass		Strafanzeige ja/nein	(U-)Hart ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine					Summe 0

Spiegel der Staatsanwaltschaft Korneuburg 2009 - LIEFERMELDUNG

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass		Strafanzeige ja/nein	(U-)Hart ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine					Summe 0
Drohungen gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass		Strafanzeige ja/nein	(U-)Hart ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine					Summe 0
Tätlichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung		Strafanzeige ja/nein	(U-)Hart ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine					Summe 0
Tätlichkeiten gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung		Strafanzeige ja/nein	(U-)Hart ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine					Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass		Strafanzeige ja/nein	(U-)Hart ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine					Summe 0
Bestechung Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass		Strafanzeige ja/nein	(U-)Hart ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine					Summe 0

Sprengel der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt - 2009 - LEERMELDUNG

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Sprengel der Staatsanwaltschaft St. Pölten - 2009 - LEERMELDUNG

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erdigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Spienigel der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau - 2009 - LEERMELDUNG

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Hart ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Hart ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Hart ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Hart ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Hart ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Hart ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Spienigel der Staatsanwaltschaft Eisenstadt - 2009 - LEERMELDUNG

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Hart ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Hart ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Hart ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Tätlichkeiten gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Hart ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Hart ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Hart ja/nein	Erliedigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Frage 11)

Auflistung der Eingangskontrollen Fragen 11 und 12

OLG Graz

BG Bad Radkersburg
 BG Bleiburg
 BG Bruck/Mur
 BG Deutschlandsberg
 BG Eisenkappel
 BG Feldbach
 BG Feldkirchen
 BG Ferlach
 BG Frohnleiten
 BG Fürstenfeld
 BG Gleisdorf
 BG Hartberg
 BG Hermagor
 BG Irdning
 BG Judenburg
 BG Knittelfeld
 BG Leibnitz
 BG Liezen
 BG Murau
 BG Mürzzuschlag
 BG Schladming
 BG Spittal/Drau
 BG St. Veit/Glan
 BG Stainz
 BG Voitsberg
 BG Völkermarkt
 BG Weiz
 BG Wolfsberg

OLG Linz

BG Freistadt
 BG Leonfelden
 BG Mauthausen
 BG Perg
 BG Pregarten
 BG Rohrbach
 BG Bad Ischl
 BG Eferding
 BG Frankenmarkt
 BG Grieskirchen
 BG Lambach
 BG Mondsee
 BG Peuerbach
 BG Weyer
 BG Windischgarsten

OLG Innsbruck

BG Hall i.T.
 BG Imst
 BG Kitzbühel
 BG Kufstein
 BG Landeck
 BG Lienz
 BG Rattenberg
 BG Reutte
 BG Schwaz
 BG Silz
 BG Telfs
 BG Zell a.Z.
 BG Feldkirch
 BG Bezau
 BG Bludenz
 BG Bregenz
 BG Dornbirn
 BG Montafon

OLG Wien

BG Bruck/Leitha
 BG Gänserndorf
 BG Klosterneuburg
 BG Laa/Thaya
 BG Mistelbach
 BG Schwechat
 BG Stockerau
 BG Zistersdorf
 BG Gmünd
 BG Horn
 BG Waidhofen/Thaya
 BG Zwettl
 BG Neusiedl am See
 BG Mattersburg
 BG Oberpullendorf
 BG Oberwart
 BG Güssing
 BG Jennersdorf
 BG Amstetten
 BG Tulln
 BG Haag
 BG Lilienfeld
 BG Melk
 BG Neulengbach
 BG Purkersdorf
 BG Scheibbs
 BG Waidhofen/Ybbs
 BG Ybbs
 BG Baden
 BG Ebreichsdorf
 BG Gloggnitz
 BG Neunkirchen

28

15

18

32

93

Frage 12) An welchen Tagen ist zur Zeit privates Wachpersonal für Personenkontrollen bei den österreichischen Gerichten

Sprenkel des OLG Graz

Gericht	Kontrolltage	Dauer (Uhrzeit von - bis)
OLG/LGZ/OSTA Graz	Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 11.45 Uhr (2 Pers.), 11.45 Uhr bis 18.00 Uhr (1 Pers.)
LGS/StA Graz	Montag bis Freitag	7.30 Uhr bis 15.30 Uhr (1 Pers.), 8.00 bis 11.00 Uhr (1 Pers.)
BG Graz-Ost	Montag bis Freitag	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Freitag bis 16.00 Uhr) (1 Pers.) Dienstag zusätzlich 8.00 bis 12.00 Uhr (1 Pers.)
Ausweichquartier BG Graz-Ost wegen Umbau (Hypo-Bank; 18.06.2009 bis 31.12.2010)	Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr (1 Pers.)
BG Graz-West	Montag bis Freitag	7.00 bis 16.00 Uhr und 7.30 bis 15.30 Uhr (jeweils 1 Pers.)
LG/BG/StA Leoben	Montag bis Freitag	7.30 Uhr bis 11.30 Uhr (3 Pers.), 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr (am Freitag bis 16.00 Uhr) (2 Pers.)
LG Klagenfurt (Dobernigstraße)	Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (2 Pers.)
StA Klagenfurt (Heuplatz)	Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (2 Pers., davon eine in der Alarmzentrale)
BG Klagenfurt	Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (2 Pers.)
BG Villach	Montag bis Freitag	7.30 Uhr bis 15.30 Uhr (2 Pers.)

Auflistung der Eingangskontrollen Fragen 11 und 12

Sprengel des OLG Innsbruck

Gericht	Kontrolltage	Dauer (Uhrzeit von - bis)
OLG Innsbruck	Montag bis Freitag	7.30 bis 18.00 Uhr
LG Innsbruck	Montag bis Freitag	7.30 bis 18.00 Uhr
OSTA Innsbruck	Montag bis Freitag	7.30 bis 18.00 Uhr
StA Innsbruck	Montag bis Freitag	7.30 bis 18.00 Uhr
LG Feldkirch	Montag bis Freitag	8.00 bis 18.00 Uhr
StA Feldkirch	Montag bis Freitag	8.00 bis 18.00 Uhr
BG Innsbruck	Montag bis Freitag	7.30 bis 12.30 Uhr
LG Feldkirch	Montag bis Freitag	8.00 bis 18.00 Uhr

Sprengel des OLG Linz

Gericht	Kontrolltage	Dauer (Uhrzeit von - bis)
Oberlandesgericht Linz	Montag bis Freitag	06.30 - 16.00 - 1 Person
LG/BG/StA Linz	Montag bis Freitag	07.00 - 17.00 - 2-3 Personen
BG Urfahr-Umgebung	Montag bis Freitag	07.30 - 16.00 - 1 Person
BG Traun	Montag bis Freitag	07.30 - 16.00 - 1 Person
LG/BG/StA Ried i.i.	Montag bis Freitag	06.45-16.45 u 08.00-15.00 je 1 Pers.
BG Braunau	Montag bis Freitag	07.30 - 15.30 - 1 Person
BG Mattighofen	Montag bis Freitag	07.30 - 15.30 - 1 Person
BG Schärding	Montag bis Freitag	07.30 - 12.30 - 1 Person
LG/StA Wels	Montag bis Freitag	07.30 - 16.00 - 1 Person
BG Wels	Montag bis Freitag	07.30 - 15.00 - 1 Person
BG Gmunden	Montag bis Freitag	07.30 - 15.00 - 1 Person
BG Vöcklabruck	Montag bis Freitag	07.30 - 15.00 - 1 Person
LG/BG/StA Steyr	Montag bis Freitag	07.30 - 15.00 - 2 Personen
BG Enns	Dienstag	07.30 - 15.30 - 1 Person
BG Kirchdorf a.d.Kr.	Dienstag	07.30 - 15.30 - 1 Person
LG/StA Salzburg	Montag bis Freitag	07.00 - 17.00 - 2 Personen
BG Salzburg	Montag bis Freitag	07.30 - 16.00 - 1 Person
BG Hallein	Montag bis Freitag	07.30 - 12.30 - 1 Person
St.Johann/Pg.	Montag bis Freitag	07.30 - 12.30 - 1 Person

Sprengel des OLG Wien

Gericht	Kontrolltage	Dauer (Uhrzeit von - bis)
alle BG im Sprengel	Montag bis Freitag	07:30 bis 12:00 - 2 Personen, 12:00 bis 15:30 - 1 Person